



Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Radio und Fernsehen  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

Zürich, 29. August 2012

**Teilrevision Radio- und Fernsehgesetz: Ergänzende Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die interessierten Kreise eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des RTVG Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Neben unserer gemeinsam mit den Fachverbänden Telesuisse, VSP, RRR und UNICOM eingereichten Stellungnahme (siehe Beilage) lassen wir Ihnen hiermit gerne unsere ergänzende Vernehmlassungsantwort zukommen:

**Einleitung**

Die Verbände SCHWEIZER MEDIEN, MÉDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA (nachfolgend «SCHWEIZER MEDIEN») äussern sich zu dieser Vorlage gemeinsam und begrüßen die Vernehmlassung zur Teilrevision des RTVG. Die Mitgliederstruktur der drei Verbände umfasst verschiedenartige Medienunternehmen und können so zu diversen einzelnen Punkten keine einheitliche Stellungnahme abgeben. Es ist an dieser Stelle auf die Eingaben von einzelnen Verbandsmitgliedern zu verweisen.

Die SCHWEIZER MEDIEN nehmen zu folgenden Punkten gemeinsam Stellung:

**1. Auskunftspflicht (Art. 17 Abs. 2 lit. f nRTVG):**

Das RTVG ist ein Spezialgesetz, das primär auf die Programmveranstalter fokussiert ist. Dementsprechend ist die Auskunftspflicht in Art. 17 Abs. 1 RTVG heute völlig zu Recht im Grundsatz wie folgt geregelt:

*Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 75) benötigen.*

Art. 17 Abs. 2 lit. f. nRTVG würde bedeuten, dass die Auskunftspflicht auf Dritte ausgedehnt würde, deren Aufwand für die Auskunftserteilung nicht zuzumuten ist.

Die Marktbefragungen, die im Sinne von Art. 17 RTVG durchgeführt werden, sind erfahrungsgemäss ausgesprochen detailliert und umfangreich. Das Ausfüllen der Fragebogen ist für die betroffenen Unternehmen aufwändig und kostspielig.

Zürich, 29. August 2012

Teilrevision Radio- und Fernsehgesetz: Ergänzende Vernehmlassung

Seite 2

Die Auskunftspflicht gem. RTVG sollte keine Dritten treffen, die nicht selber Programmveranstalter sind oder werden wollen oder andere der bisher in Art. 17 RTVG aufgeführten Voraussetzungen erfüllen (z.B. weil sie Unternehmen sind, welche im Radio- und Fernsehmarkt tätig sind und eine beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten innehaben).

Die Auskunftspflicht soll im Grundsatz nur juristische oder natürliche Personen treffen, die zum betreffenden Verfahren eine besondere Nähe aufweisen, die in das betreffende Verfahren involviert sind oder an diesem ein besonderes Interesse bekunden, z.B. im Konzessionierungsverfahren primär die GesuchstellerInnen, die eine Konzession erlangen wollen. Diese GesuchstellerInnen sind am Verfahrensausgang interessiert und sie befinden sich in einer Konkurrenzsituation. Sie haben an der Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 13 VwVG und Art. 17 Abs. 1 RTVG mitzuwirken. Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass bereits die GesuchstellerInnen umfangreiche Informationen beibringen können. Zudem liegen detaillierte Marktinformationen der WEMF AG für Werbemedienforschung und der Stiftung Mediapulse vor. Bei weiterem Informationsbedarf können im Verfahren unabhängige Expertengutachten oder auch Marktforschungsaufträge durch die Behörde in Auftrag gegeben werden (mit entsprechender Kostenverlegung im Verfahren). Darüber hinaus ist im Rahmen der Marktbefragung mit freiwilligen Auskunftserteilungen unbeteiligter Medienunternehmen zu rechnen, die weiterhin als Programmveranstalter tätig sein wollen und die daher ein gesteigertes Interesse an einer Teilnahme haben.

Zusammenfassend gibt es ausreichend angemessene Möglichkeiten, alle notwendigen Informationen, welche die Konzessions- und Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration benötigt, zusammenzutragen, ohne die Auskunftspflicht, wie nun im Revisionsvorhaben vorgesehen, unverhältnismässig auf unbeteiligte Dritte auszudehnen. Das blosses Tätigsein eines unbeteiligten Dritten in bestimmten medienrelevanten Märkten soll alleine nicht als Anknüpfungspunkt gewählt werden für die Unterstellung des Dritten unter die Auskunftspflicht des RTVG. Die vorgeschlagene Erweiterung auf Unternehmen, welche in medienrelevanten Märkten tätig sind – also auch ausserhalb des Radio- und Fernsehmarktes – ist somit abzulehnen.

## **2. Höhe des Abgabenanteils für das übrige publizistische Angebot der SRG (Art. 68a Abs. 2 nRTVG):**

Mit dem übrigen publizistischen Angebot konkurriert die SRG die privaten Anbieter in einem für die privaten Anbieter besonders wichtigen, sensiblen Bereich, in dem Aktivitäten der SRG aus Sicht der privaten Anbieter grundsätzlich zu unterbleiben hätten. Wie bereits bis anhin ist nicht wirklich ersichtlich, weshalb ein übriges publizistisches Angebot der SRG überhaupt von Gebühreneinnahmen gedeckt sein soll. Verliert z.B. im Zuge der Konvergenz der Medien herkömmliches Radio und Fernsehen an Bedeutung, sollte sich entsprechend auch der Finanzierungsbedarf der SRG reduzieren und diese nicht einfach ihre Aktivitäten neu in andere Märkte, insbesondere in den Online-Bereich verlagern.

Aufgrund von Art. 68a Abs. 2 nRTVG könnte der Bundesrat bestimmen, welchen Anteil des Ertrags aus der Abgabe die SRG in ihr übriges publizistisches Angebot steckt. Die SCHWEIZER MEDIEN fordern,

Zürich, 29. August 2012

Teilrevision Radio- und Fernsehgesetz: Ergänzende Vernehmlassung

Seite 3

dass im Gesetz eine wirksame Schranke einzubauen ist, z.B. einen Höchstsatz in Prozenten für den Anteil, der ins übrige publizistische Angebot fliessen darf. Damit wäre sichergestellt, dass das übrige publizistische Angebot der SRG nicht übermässig ausgebaut wird.

### **3. Abgabe von Unternehmen (Art. 70ff. nRTVG)**

Der Systemwechsel weg von der Anknüpfung der Abgabepflicht an das Vorhandensein von bestimmten Endgeräten hin zur Abgabepflicht pro Haushalt und pro Unternehmen wird grundsätzlich begrüsst.

Die geplante Ausgestaltung der Abgabe von Unternehmen wird aber in den folgenden Punkten beanstandet:

Anknüpfung an Gruppenbesteuerung: Das Revisionsvorhaben sieht vor, dass gruppenbesteuerte Unternehmen zusammengefasst als ein einziges abgabepflichtiges Unternehmen betrachtet werden. Die höchste Tarifstufe ist dabei voraussichtlich CHF 39'000 pro Jahr. Wird z.B. die gruppenbesteuerte Swisscom insgesamt als ein Unternehmen betrachtet, bezahlt diese also bloss einmal CHF 39'000. Viele Unternehmensgruppen haben sich aus wichtigen organisatorischen und buchhalterischen Gründen nicht oder bloss teilweise der Gruppenbesteuerung unterstellt. Diese Unternehmensgruppen werden gemäss Revisionsvorhaben entsprechend als mehrere Unternehmen mit je separater Abgabepflicht betrachtet und hätten demzufolge u.U. im Total sehr viel höhere Abgaben zu entrichten, als die grössten gruppenbesteuerten Unternehmen. Diese Ungleichbehandlung ist abzulehnen und sollte im Revisionsvorhaben korrigiert werden.

Einstufung nach Umsatz: Das Anknüpfen der Tarifstufen an den Umsatz ist auf den ersten Blick naheliegend, erscheint konzeptionell aber als fragwürdig. Es gibt Unternehmen mit grossen Umsätzen, die Verluste schreiben. Im Sinne des Revisionsvorhabens würden sie dennoch nach Massgabe des Umsatzes mit einem hohen Tarif belastet. Umgekehrt gibt es Unternehmen, die mit kleineren Umsätzen namhafte Gewinne erzielen. Diese Unternehmen würden im Sinne des Revisionsvorhabens jedoch mit einem tiefen Tarif ungleich besser behandelt. Eine geeignete Korrektur des Revisionsvorhabens erscheint in diesem Punkt sinnvoll.

Ausnahme der Abgabepflicht für kleinere Unternehmen: Die Umverteilung der Abgabe von Unternehmen ist eine Änderung gegenüber dem Status Quo. Während Unternehmen mit einem Umsatz von unter CHF 500'000 von der Abgabe befreit werden, erhöht sie sich tendenziell bei den grösseren Unternehmen. Die Mehrheit der Medienunternehmen weisen einen Umsatz aus, der über CHF 500'000 liegt. Diese Unterscheidung wurde unter geltendem Recht nicht getroffen und kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachvollzogen werden. Statt einer vollständigen Befreiung der Unternehmen, die den Mindestumsatz nicht erreichen, könnten diese z.B. mit einer vergleichsweise kleinen Pauschale belastet werden (z.B. CHF 100 pro Jahr). Diese Lösung wäre zudem auch näher am System der Zweckabgabe für sämtliche Haushalte und würde als Pauschale die Administration stark vereinfachen.

Zürich, 29. August 2012

Teilrevision Radio- und Fernsehgesetz: Ergänzende Vernehmlassung

Seite 4

#### 4. Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG (Art. 86 Abs. 1 und 4 nRTVG):

Gemäss Art. 86 Abs. 1 nRTVG ist für den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum übrigen publizistischen Angebot neu die unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) und nicht mehr das BAKOM zuständig. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die UBI den *Inhalt* des redaktionellen Online-Angebots prüfen kann. Dies jedoch nur mit Bezug auf die in Art. 4 und 5 RTVG vorgesehenen inhaltlichen Grundsätze (u.a. Beachtung der Grundrechte, sachgerechte Darstellung, Vielfalt der Ansichten, Verbot der Gewaltdarstellung, Schutz der Minderjährigen).

Davon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit des BAKOM auf Grund von Art. 29 RTVG: Die SRG hat sämtliche Aktivitäten ausserhalb des Rundfunks, welche «die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnten», dem BAKOM vorgängig zu melden. Art. 93 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 4 BV schliessen einen eigenständigen, programmunabhängigen Online-Auftritt der SRG aus.

Es ist jedoch von grosser Bedeutung, dass die Frage, ob sich das übrige publizistische Angebot noch im Rahmen der Konzession bewegt oder die Voraussetzungen der nicht-konzessionierten Tätigkeiten einhält, weiterhin vom BAKOM zu klären ist.

Die Frage, inwiefern die Online-Beiträge Teil des verfassungsrechtlichen Service public sind, bzw. das Online-Angebot die konzessionierte Tätigkeit der SRG überschreitet, kann nicht Bestandteil einer UBI-Beschwerde sein. Das BAKOM soll weiterhin im Sinne von Art. 29 RTVG zuständig bleiben. Mit anderen Worten, auch wenn die Online-Beiträge die inhaltlichen Grundsätze beachten, können sie dennoch die Konzession verletzen und bundesverfassungswidrig sein. Die Kompetenz, die Online-Aktivitäten der SRG zu prüfen und zu begrenzen muss weiterhin dem Bund, nicht der UBI zustehen (dazu siehe auch: Prof. U. Saxer, *Möglichkeiten und Grenzen der Online-Angebote der SRG*, Rechtsgutachten, 2011, S. 8 ff.).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Lebrument  
Präsident SCHWEIZER MEDIEN



Valérie Boagno  
Présidente MÉDIAS SUISSES



Giacomo Salvioni  
Presidente STAMPA SVIZZERA